



Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis A, CE, DE

Stand: April 2024

1) Angaben zur Person:

Familienname:
(falls abweichend) _____

Geburtsname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Telefon/Handy: _____

E-Mail: _____

2) Beantragte Fahrlehrerlaubnis der Klasse

A

CE

DE

**3) Anschrift des Prüfungsausschusses,
vor dem Sie die Fahrlehrerprüfung ablegen wollen**

**4) Beizufügende Antragsunterlagen
(§ 2 Abs. 1 FahrIG i.V.m. § 4 Abs. 1 FahrIG)**

1. amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (Personalausweis/Reisepass oder andere nationale Identitätspapiere, die Vorlage bei der Behörde im Original muss nachträglich nach entsprechender Terminabsprache erfolgen)
2. Lebenslauf (aktuell)
3. Ablichtung des nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheins (amtlich beglaubigt oder alternativ durch persönliche Vorlage in der Behörde nach Terminabsprache)
 - 3.1 bei Beantragung der Fahrlehrerlaubnis um die Klassen A, CE, DE einen Nachweis über den zweijährigen Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse A2, CE oder D
 - *Hinweis nach § 2 Abs. 2 FahrIG: des zweijährigen Besitzes einer Fahrerlaubnis der Klasse CE oder DE bedarf es nicht, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE sechs Monate lang hauptberuflich – als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend – Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt oder sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer 60 Fahrstunden zu 45 Minuten umfassenden Zusatzausbildung in einer Fahrschule auf solchen Kraftfahrzeugen unterzogen hat.*
4. Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7 FahrIG bzw. Anmeldebestätigung in einer amtlich anerkannten Ausbildungsstätte
- 5) **Ein Führungszeugnis im Sinne des § 30 a Abs. 1 Nr. 1 des BZRG nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 BZRG (erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde) ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
(Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein)**

Hinweise zur Erteilung der Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE, DE:

Eine Voraussetzung für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse A, CE, DE ist unter anderem, dass die Bewerberin oder der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis laut § 2 Abs. 1 Nr. 8 FahrlG **innerhalb der letzten 3 Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis** nach § 7 FahrlG zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist. Die 3-Jahresfrist umfasst die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte mit dem erfolgreichen Ablegen der fahrpraktischen Prüfung und der Fachkundeprüfung.

Auf § 7 FahrlG wird ergänzend hingewiesen.

Die Frist nach § 2 Abs.1 Nr. 8 FahrlG beginnt ab dem ersten Tag des Lehrganges an der Fahrlehrerausbildungsstätte und ist nach 3 Jahren abgelaufen.

Nach Ablauf der 3-Jahresfrist erlischt der Anspruch auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis gem. § 2 FahrlG und die Anträge auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis sind abzulehnen. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Fahrlehrerprüfungen mehr abgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Dieser Antrag gilt als amtliche Bestätigung bei der Meldebehörde zur Beantragung des unter 5. genannten Führungszeugnisses.

Hinweis zum Datenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen sich ergebenden Daten durch die Behörde und ggf. weitere Landesbehörden verarbeitet werden dürfen.

Auf die Datenschutzhinweise der Fachaufsicht wird hingewiesen.